

Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich

PLAN-ARCHIV

Sitzung vom 3. Dezember 1975 B.N.P. Nr.

100

**5886. Quartierplan.** Am 21. Oktober 1975 ersuchte der Stadtrat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. Mai 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 32 Tobelacker in Gockhausen. Dieser Beschluss wurde am 13. Juni 1975 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 15. Oktober 1975 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Obere Gerenstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 16, im Südosten durch die Gerenstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 15, im Nordosten durch den Waldrand und im Nordwesten durch das Ratzenhaldenbächli begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts von Gockhausen wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Stadt Dübendorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen zwei Stichstrassen, die von der Oberen Gerenstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 16, abzweigende Quartierstrasse A sowie die von der Quartierstrasse A abzweigende Quartierstrasse B. Auf der Nordostseite längs des Waldrands wurde noch eine Fusswegverbindung vorgesehen. Diese wird durch zwei Wegstücke mit den Kehrplätzen der Quartierstrassen A und B verbunden.

Die mit 20 m festgelegten Abstände der Baulinien an den Quartierstrassen A und B entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. An der Oberen Gerenstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 16, werden die nordöstlichen Baulinien aufgehoben und gleichzeitig neu festgesetzt, so dass sich an dieser Strasse ein Baulinienabstand von 22 m ergibt.

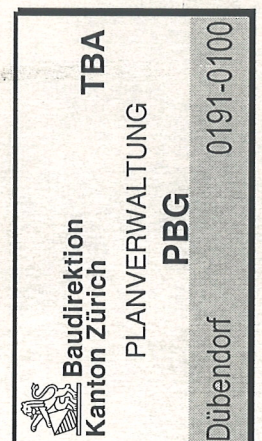
Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 4,8 % bei der Quartierstrasse A und von 4,3 % bei der Quartierstrasse B auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Stadtrat Dübendorf wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Dübendorf vom 30. Mai 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 32 Tobelacker in Gockhausen mit Bau- und Niveaulinien an den Quartierstrassen A und B sowie Aufhebung und gleichzeitige Neufestsetzung der nordöstlichen Baulinie an der Oberen Gerenstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 16, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

Dübendorf

II. Mitteilung an den Stadtrat Dübendorf unter Rücksendung zweier Plansätze mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Dezember 1975

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**